

IUS COMMUNE

Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

XIV

Herausgegeben von DIETER SIMON



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main

1987

Der Universitätsbesuch der deutschen Rechtsstudenten am Übergang zwischen 16. und 17. Jahrhundert.

Ein rechts- und sozialhistorischer Beitrag
zur Mobilität der Juristen im Alten Reich¹

VON FILIPPO RANIERI

Einleitung

Seit dem 15. Jahrhundert beobachtet man auch im Alten Reich die Bildung einer neuen professionellen Führungselite: diejenige der gelehrten Juristen. In Studium, Universitätsbesuch, Karriereablauf, Rechtskultur und Mentalität überhaupt, zeigen diese Menschen ein Novum für die damalige deutsche Gesellschaft. Wir können bei ihnen nämlich eine

¹ Der Text der seinerzeit anlässlich des Historikertages in Trier im Oktober 1986 vorgetragenen Mitteilung ist – von gelegentlichen stilistischen Glättungen abgesehen – unverändert geblieben. Auf weitere Literaturnachweise in Anmerkungen hat der Verfasser bewußt verzichtet. Die Mitteilung will einige Ergebnisse aus einem Forschungsprojekt über die Juristen aus dem Alten Reich des 16. – 18. Jahrhunderts und deren Universitätsdisputationen vorstellen und erörtern, das der Verfasser im Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte leitet. Die Ergebnisse werden in der Anlage in der synthetischen Form von statistischen Tabellen und Skalardiagrammen publiziert. Für umfangreiche Literaturnachweise zu den juristischen Disputationen bei den deutschen Universitäten des 16. – 18. Jahrhunderts, zu ihrem Quellenwert für die Rechts- und Verfassungsgeschichte sowie zu ihrer historisch-quantitativen Auswertung im oben erwähnten Forschungsprojekt sei der Leser auf folgende frühere Beiträge des Verfassers verwiesen: F. RANIERI, Juristische Literatur aus dem Ancien Régime und historische Literatursoziologie. Einige methodologische Vorüberlegungen, in: Aspekte europäischer Rechtsgeschichte. Festgabe für H. Coing zum 70. Geburtstag, Frankfurt am Main 1982, S. 293 – 322; DERS., Vom Stand zum Beruf. Die Professionalisierung des Juristenstandes als Forschungsaufgabe der europäischen Rechtsgeschichte der Neuzeit, in: Ius Commune 13(1985), S. 83 – 105; DERS., Eine Datenbank über juristische Dissertationen und Juristen im Alten Reich. Ein Projektbericht, in: Historical Social Research. Quantum Information 37(1986), S. 109 – 115; DERS., Juristische Universitätsdisputationen im 17. und 18. Jahrhundert. Zur Analyse des deutschen Autoren- und Händlermarktes, in: E. V. HEYEN (Hg.), Historische Soziologie der Rechtswissenschaft, Frankfurt am Main 1986, S. 157 – 172; F. RANIERI/R. NEUGEBAUER, GÖLEM als Werkzeug des Rechtshistorikers, in: Informatik und Recht, Heft 11/12 (1986), S. 476 – 481. Eine umfassende Auseinandersetzung mit dem Schrifttum bleibt einer größeren Publikation zur kollektiven Prosopographie der Juristen des Alten Reiches (16. – 18. Jahrhundert) vorbehalten, welche der Verfasser im Rahmen des erwähnten Projekts plant. Die bibliographischen Informationen in der Datenbank, welche Grundlage der hier publizierten empirisch-quantitativen Auswertungen waren, werden ebenfalls sukzessiv veröffentlicht; siehe: Juristische Dissertationen deutscher Universitäten (17. – 18. Jahrhundert). Dokumentation zusammengestellt von einer Arbeitsgruppe unter der Leitung von F. RANIERI, I – II, (Ius Commune. Sonderhefte 27), Frankfurt am Main 1986; Biographisches Repertorium der Juristen im Alten Reich. 16.–18. Jahrhundert, herausgegeben von F. RANIERI unter Mitarbeit einer Arbeitsgruppe des Max-Planck-Institutes für europäische Rechtsgeschichte, vol. E., Frankfurt am Main (Klostermann) 1987 (im Druck).

überregionale, grenzüberschreitende Einstellung beobachten. In der Tat wird das Reisen seit dem Spätmittelalter eine Grundbedingung professioneller Juristenausbildung: Der Besuch von italienischen und französischen Rechtsfakultäten, Reisen zu fernen Universitäten innerhalb Deutschlands oder im Ausland und die damit verbundene Wanderung von Menschen, Ideen, Büchern über die herkömmlichen Ländergrenzen hinaus, stellen einen wesentlichen Aspekt der damaligen Verbreitung einer europäischen Rechtskultur auf römisch-kanonistischer Grundlage dar. Das gilt seit den Jahrzehnten am Übergang zwischen dem 15. und dem 16. Jahrhundert auch für die Territorien des Alten Reiches und charakterisiert das deutsche Rechtsleben noch in den darauffolgenden Jahrhunderten. Noch im 18. Jahrhundert gehörte der Besuch von mehreren namhaften Rechtsfakultäten, woran sich häufig ein kurzer Aufenthalt in Wetzlar oder in Wien und eine Reise ins europäische Ausland anschloß, zu der angemessenen Ausbildung eines Rechtsstudenten aus dem Adel oder der Oberschicht.

Die deutschen Rechtshistoriker haben sich dieses Themas seit langem angenommen. Die ersten Untersuchungen zu den deutschen Rechtshörern in Italien, etwa von Stölzel oder Knod, gehen bereits auf das vorige Jahrhundert zurück. Sie stellen heute noch eine wesentliche Grundlage für die Erforschung der Anfänge und der Ausbreitung der Rezeption des römischen Rechts in den deutschen Territorien dar. Trotz der umfangreichen Editionen, etwa von Luschin von Ebengreuth, Weigel und vielen anderen, ist es bis heute jedoch nicht abzusehen, wann wir ein Gesamtbild darüber haben werden. Für die späteren Jahrhunderte sind unsere Kenntnisse noch lückenhafter. Die genannten Untersuchungen und Quelleneditionen haben nämlich vor allem das 15. und die Anfänge des 16. Jahrhunderts berücksichtigt. Kaum untersucht ist dagegen der Universitätsbesuch von deutschen Rechtsstudenten während des 16. und vor allem während des 17. und des 18. Jahrhunderts. Die traditionelle Universitätsgeschichtsschreibung und in ihrer Folge die deutschen Rechtshistoriker haben in diesen Jahrhunderten ein Zeitalter der zunehmenden Provinzialisierung und Regionalisierung des Universitätsstudiums im Alten Reich gesehen. Gilt diese Beobachtung auch hinsichtlich des Rechtsstudiums? Wir wissen darüber eigentlich sehr wenig. Trotz wertvoller Einzeluntersuchungen, etwa zur Prosopographie des Personals von einzelnen kaiserlichen oder landesherrlichen Gerichtshöfen und Behörden – deren Bedeutung hier keinesfalls geschmälert werden soll –, besitzen wir in der Tat bis heute kein gesichertes Gesamtbild über Studienwege und Universitätsbesuch der

damaligen Rechtsstudenten aus dem Alten Reich. Eine Gesamtprosopographie der deutschen Juristen des 17. – 18. Jahrhunderts – nicht nur der berühmt gewordenen, sondern auch der namenlos gebliebenen – steht noch aus. Aus dieser Forschungssituation ergibt sich die Fragestellung dieses Beitrages.

Die folgenden Seiten sind nur einem Teilaspekt der hier kurz skizzierten Problematik gewidmet. Sie erörtern einige Ergebnisse aus einem Forschungsprojekt über die Juristen aus dem Alten Reich des 16. – 18. Jahrhunderts und deren Universitätsdisputationen, das im Frankfurter Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte verfolgt wird. Dabei soll hier zunächst gezeigt werden, daß durch die Berücksichtigung von bisher kaum beachteten rechtshistorischen Quellen und durch die Heranziehung einer – wenigstens für Rechtshistoriker – bisher ungewohnten historisch-quantitativen Auswertungsmethode dieser Materialien, neue Perspektiven und neue Diskussionsgrundlagen sich für die hier aufgeworfene Problematik gewinnen lassen (I.). Zum zweiten werden als Bestätigung dazu einige wenige Ergebnisse der genannten historisch-quantitativen Analysen in der synthetischen Form von statistischen Tabellen und Skalardiagrammen publiziert. Sie betreffen die Jahrzehnte am Übergang zwischen dem 16. und dem 17. Jahrhundert und sie dienen hier primär als sekundäranalytisches Material, da im Rahmen dieses Beitrages nicht auf die Fülle sämtlicher quantitativer Daten eingegangen werden kann, welche bereits diese wenigen Tabellen enthalten. Die Daten werden insoweit hier nur auf die skizzierte Aufgabenstellung hin befragt (II.).

I.

1. Zum Thema des Universitätsbesuchs von Rechtshörern im 17. und 18. Jahrhundert existieren heute noch kaum brauchbare Vorarbeiten. Die wenigen Studien darüber bleiben deswegen recht unbefriedigend, da sie sich fast ausschließlich auf die Universitätsmatrikel oder auf vergleichbare Quellen stützen. Die Untersuchungen von Luschin von Ebenreuth oder von Knod über die Rechtshörer in Italien, welche bis heute die Grundlage aller Darstellungen hierüber bieten, basieren z.B. in wesentlichem auf der Auswertung der damals, wie heute noch, größtenteils unedierten Universitätsmatrikel der italienischen Universitäten. Die Universitätsmatrikel bieten jedoch einen recht unzureichenden Zugang zu unserer Problematik. Bis ins 18. Jahrhundert weisen sie bekanntlich – von wenigen Ausnahmen abgesehen – in der Regel nur

das Datum der Immatrikulation des jeweiligen Studenten und seine geographische Provenienz nach; selten kommen Angaben zur Fakultätszugehörigkeit und fast nie Angaben zu den vorher besuchten Universitäten vor. Auch wenn man berücksichtigt, daß wir heute Dank der philologischen Leistungen einer ganzen Generation von Universitätshistorikern über vorzügliche Matrikeleditionen versehen mit einer Fülle von kommentierenden Angaben verfügen, bleiben jedoch solche Quellen für die hier aufgeworfene Fragestellung nur zum Teil brauchbar. Es ist z.B. bekannt, daß noch im 17. Jahrhundert die meisten Immatrikulierten nur bei den Artisten weilten und keineswegs bei den höheren Fakultäten graduiert wurden; ferner waren nicht alle Immatrikulierten überhaupt auch Universitätshörer und selbst bei diesen bleibt die eindeutige Einordnung als Jurist nur von Fall zu Fall möglich, vor allem wenn entsprechende Promotionslisten nicht überliefert sind.

Unabhängig von der Schwierigkeit der Ermittlung der Fakultätszugehörigkeit bieten die Universitätsmatrikel selbst für die Rekonstruktion der gesamten Universitätsfrequenz während des Alten Reiches nur einen verzerrten Einblick. Das Problem liegt nämlich darin, daß die Mehrimmatrikulationen an derselben Universität und der offenbar noch im 17. und 18. Jahrhundert häufig vorkommende Wechsel von Universität zu Universität sich anhand der Universitätsmatrikel allein kaum rekonstruieren lassen. Immerhin wissen wir z.B. aus den Eintragungen im Rektoratsbuch der Universität Pisa, daß noch Mitte des 17. Jahrhunderts die dort genannten deutschen Rechtsstudenten bereits durchschnittlich vier Universitäten besucht hatten. Die bisher publizierten Matrikeleditionen weisen in der Regel nur das Immatrikulationsdatum bei der in Frage kommenden Universität auf; nur in der vorzüglichen Edition der Matrikel der Universität Basel – welche bis heute das beste Vorbild auf diesem Gebiet darstellt – wurde versucht, bei den Eintragungen zu den einzelnen Studenten auch die Daten zu deren Immatrikulationen bei anderen Universitäten nachzuweisen. Für die übrigen Universitäten – von geringfügigen Ausnahmen abgesehen – fehlen Vorarbeiten solcher Art fast völlig.

Eulenburg, der seinerzeit als erster die Universitätsmatrikel statistisch auswertete, ließ die Daten aus den einzelnen Matrikeln kumulieren und glaubte die genannte Schwierigkeit mit einem „Koeffizienten der Mehrimmatrikulationen“ korrigieren zu können. Darüber ist man bis heute nicht hinausgekommen: noch neuerdings glaubte Frijhoff die Ergebnisse von Eulenburg mit dem Vorschlag eines anderen Koeffizienten wesentlich verbessern zu können. „L'établissement“ – schreibt er

allerdings – „de fiches nominales pour l'ensemble des étudiants de l'Ancien Empire germanique, qui éliminerait les doubles emplois, constituerait assurément la seule manière de s'approcher d'une estimation plausible du nombre réel d'étudiants. Un tel fichier permettrait d'ailleurs une quantité d'autres rapprochements et conclusions". Ein solcher Gedanke wird von unserem Autor jedoch sofort in den Bereich der Utopie verwiesen: „une idée irréalisable" schreibt er.

Diese Idee ist jedoch keineswegs utopisch. Schwinges hat dies hinsichtlich des Universitätsbesuches der deutschen Universitäten des 15. Jahrhunderts gezeigt. Meine These lautet in der Tat, daß für die Prosopographie der deutschen graduierten Juristen aus den Jahrzehnten zwischen 1550 und 1750 eine solche Forschungsstrategie durchaus zu verwirklichen ist. Eine konsequente Heranziehung der technischen Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung und die Erschließung einer bisher kaum beachteten Quelle aus der Geschichte der Juristenausbildung bieten nämlich eine Grundlage, um einen großen Teil aller deutschen graduierten Juristen aus dieser Epoche einzeln namentlich zu erfassen und eröffnen insoweit die Möglichkeit, die hier aufgeworfene Problematik auf eine neue Diskussionsgrundlage zu stellen.

2. Aus den Quellen der Universitätsgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts kommt hier vor allem die kaum überschaubare Zahl der Universitäts-Dissertationen und -Disputationen in Betracht. Es handelt sich dabei um eine einmalige und bis heute kaum ausgeschöpfte historische Quelle – sowohl für die Rechts- als auch für die Sozialgeschichte. Hier ist nicht der Ort, diese Literaturgattung in ihrer Geschichte und eigentümlichen Typologie im einzelnen zu beschreiben. Einige historische Daten seien nur in Erinnerung gerufen: Das Abhalten von mündlichen Disputationen geht bekanntlich auf die pädagogische Tradition der mittelalterlichen Universität zurück und stellt auch bei den deutschen Universitäten des 16. bis 18. Jahrhunderts einen zentralen Aspekt des Lehrbetriebs dar. Dies gilt besonders für die juristischen Fakultäten, an denen Disputationen – in der Regel auf Anregung und unter der Leitung eines Praeses – zu Übungszwecken oder für die Erlangung eines akademischen Grades systematisch abgehalten wurden. Die Disputation selbst war ursprünglich eine mündliche Übung. Allerdings läßt sich bereits Ende des 16. Jahrhunderts – vor allem bei den deutschen Universitäten im Alten Reich – beobachten, daß schriftliche Ausarbeitungen anläßlich des Disputationsaktes verfaßt und gedruckt werden. In erster Linie wird dies im 17. Jahrhundert an den juristischen Fakultäten die Regel, deren Statuten es sogar häufig verlangen. Fassen diese

Schriften zunächst nur summarisch die Thesen, über welche disputiert worden ist, zusammen, so fallen sie im Laufe des 17. Jahrhunderts, wie bereits Kundert im einzelnen gezeigt hat, immer ausführlicher aus. Der mündliche Disputationsakt bleibt zwar noch im 17. Jahrhundert konstitutiv, auch wenn die breit angelegten Texte sicher nicht mehr vollständig vorgetragen werden, die schriftliche Abhandlung jedoch steht bereits damals im Vordergrund. Ende des 17. Jahrhunderts und im 18. Jahrhundert hat sich dann die Disputation praktisch auf das Verfassen einer schriftlichen Abhandlung reduziert.

Die literarische Bedeutung dieser Schriften ist unterschiedlich. In der Regel handelt es sich nicht um Abhandlungen, die eine wichtige Stellung in der juristischen Dogmen- und Ideengeschichte einnehmen. Was allerdings den eigentümlichen und einmaligen Quellencharakter dieser Literaturgattung ausmacht, ist ihre Massenhaftigkeit. Da das Disputieren damals – wenigstens bis Mitte des 18. Jahrhunderts – zum normalen Curriculum der juristischen Ausbildung gehörte, stellt die Auswertung dieser Literaturgattung eine Möglichkeit dar, die historische Population der graduierten Juristen aus dem Alten Reich des 17. und 18. Jahrhunderts größtenteils zu erfassen. Eine konkrete Bestätigung der Plausibilität einer solchen Annahme stellt die in diesem Heft publizierte Untersuchung von B. Dölemeyer zu den Frankfurter Juristen Anfang des 18. Jahrhunderts dar: es zeigt sich nämlich, daß nahezu alle zwischen den Jahren 1700 und 1750 in der Reichsstadt Frankfurt tätigen Juristen während ihrer Studienzeit eine oder gar mehrere juristische Disputationen als Respondenten hielten und wenigstens durch diese Schriften historisch identifizierbar und nachweisbar sind. Die deutschen Juristen aus dem Alten Reich – vor allem diejenigen, die einen akademischen Grad erwarben – haben uns in der Tat während ihres Universitätsaufenthalts in ihren Dissertationen ein einmaliges und imponantes Kollektivzeugnis hinterlassen. Gerade dessen Massenhaftigkeit lädt dazu ein, diese Schriften auch als Quelle für sozial- und verfassungshistorische Analysen zu nutzen, also nach den Haltungen und Überzeugungen, dem Kultur- und Argumentationsniveau, den Interessen und Problemen der anonymen Masse der damaligen Juristen zu fragen. Der Reichtum und vor allem die sozialhistorische Bedeutung dieser Quellen scheint mir bis heute nicht ganz erkannt worden zu sein. In erster Linie hat man darin nur Zeugnisse der juristischen Literaturgeschichte gesehen. In einer solchen Perspektive war es konsequent, sich vor allem mit der bis heute nicht restlos geklärten Frage der tatsächlichen Urhebererschaft solcher Schriften zu befassen. Diese scheint

in der Regel dem Praeses zuzurechnen zu sein. In dieser Haltung verhaftet, hat man bisher solche Schriften fast ausschließlich bei literaturhistorischen und dogmengeschichtlichen Studien als Quelle herangezogen. Nicht zufällig weisen die alten, und leider häufig auch noch die neuen, Bibliothekskataloge bei diesen Drucken nur die Praesidesnamen nach; die Respondenten werden in der Regel gar nicht aufgenommen. Damit wird gerade der prosopographische Reichtum dieser Schriften mißverstanden, welche eigentlich als Kasualdrucke – etwa wie die Leichenpredigten – zu charakterisieren sind. Die Möglichkeit der namentlichen Identifizierung der einzelnen Kandidaten eröffnet einen neuen Zugang zu den Daten der Universitätsmatrikel: diese können nämlich mit den Angaben aus den einzelnen gedruckten Dissertationen verknüpft und koordiniert werden. Die oben beschriebene Schwierigkeit des Umgangs mit Universitätsmatrikeln wegen der häufig fehlenden eindeutigen Fakultätszugehörigkeit ist damit für die Juristen überwunden. Bei Respondenten mit mehreren Disputationen an verschiedenen Orten ist dadurch ferner die Wanderung durch verschiedene Universitäten genau zu rekonstruieren. Derartige Schriften enthalten darüber hinaus zahlreiche biographische Daten zu den jeweils beteiligten Kandidaten. Das geht von den dürftigen Angaben zur territorialen und universitären Provenienz des Respondenten, welche bereits aus den Titelblättern solcher Schriften zu entnehmen sind, bis zu den Widmungen und Kurzbiographien der Kandidaten, welche in den Einladungen anlässlich der Disputationen regelmäßig publiziert wurden.

Eine systematische Auswertung solcher Schriften und deren Koordination mit den Angaben, die sich aus den Universitätsmatrikeln gewinnen lassen, machen in der Tat möglich, das Aufkommen an graduierten Juristen im Alten Reich und dessen zeitliche Veränderungen während des 16. – 18. Jahrhunderts zu quantifizieren. Zur Veranschaulichung und ohne in die Einzelheiten gehen zu wollen, sei hier ein Blick auf die in der Anlage publizierte Zeitreihe geworfen. Diese zeigt aufgrund einer Stichprobe aus der Gesamtheit der historisch nachweisbaren Daten und insoweit nur in einer ersten Annäherung, die zeitlichen Veränderungen, welche die Frequenz von Rechtshörern und Prüfungskandidaten in den Universitäten des Alten Reiches des 16. – 18. Jahrhunderts charakterisieren.

3. Die Rechts- sowie die Sozialgeschichte haben bisher vor einer solchen Quelle kapituliert. Die Massenhaftigkeit der Überlieferung und die unzureichende, zum Teil auch völlig fehlende Erschließung der meisten Bibliotheksbestände dieser Schriften machten eine systematische

Nutzbarmachung des Materials in der historischen Forschung praktisch unmöglich. Einige erste Zwischenergebnisse aus dem erwähnten Forschungsprojekt des Frankfurter Max-Planck-Instituts sollen hier vorgestellt werden. Gegenstand der Untersuchung ist eine einmalige Sammlung juristischer Dissertationen in der Bibliothek des Instituts. Es handelt sich dabei etwa um die Hälfte der historisch überhaupt nachweisbaren Dissertationen. Die historischen, literarischen und biographischen Informationen zu jeder einzelnen juristischen Dissertation und zu jedem einzelnen Disputationskandidaten (Respondent) werden durch eine EDV-Datenbank erschlossen, um rechts- und sozialhistorische Untersuchungen darüber zu ermöglichen.

In Anbetracht der Materialfülle war es notwendig, eine Auswahl der juristischen Dissertationen zu treffen. Man hat sich dafür entschieden, zunächst alle juristischen Dissertationenschriften eines bestimmten Zeitraums zu ermitteln. Die folgenden vier Jahresgruppen wurden ausgewählt: 1601–1605, 1651–1655, 1701–1705 und 1751–1755. Sie erwiesen sich als breit genug, die statistischen Daten ausreichend zu streuen. Die gewählten Zeitabstände sind zudem für den gesamten Zeitraum hinreichend repräsentativ. Diese Grundlage wurde ferner durch eine zusätzliche aus der gesamten greifbaren Überlieferung dieses Schrifttums gezogene, statistisch repräsentative Stichprobe ergänzt: Hierfür wurden diejenigen Dissertationen ausgewählt, deren Respondenten einen Familiennamen mit dem Anfangsbuchstaben E aufwiesen. Die Daten der Stichprobe sollen der Kontrolle der geplanten Vollauswertung der Angaben aus den vier Jahresgruppen dienen. Durch diese Folge von Jahresschnitten und den Vergleich der jeweils gewonnenen Daten mit den Angaben aus der Stichprobe ist es möglich, über eine ausreichende Datenmenge zu verfügen, um auch Detailanalysen durchzuführen.

Versucht wurde, aus dem ausgewählten Zeitraum sämtliche juristischen Dissertationen und Disputationen der Universitäten im Alten Reich zu erfassen, die auf Grund der Auswertung des Institutsbestandes sowie der Kataloge von Bibliotheksbeständen, Buchmessen, zeitgenössischen Sortimentskatalogen sowie alter Bibliographien und Universitätsmatrikeln ermittelt werden konnten. Selbstverständlich gab es auch Juristen, die keine Universitätsdissertationen hinterließen. Bei der Ermittlung und Bearbeitung der oben erwähnten Stichprobe wurden insoweit auch die Daten zu denjenigen Personen in die Datenbank aufgenommen, für welche zwar keine juristische Dissertation ermittelbar war, deren juristische Qualifikation jedoch historisch eindeutig nachweisbar war, etwa durch die Promotion als Dr. jur., durch die Tätigkeit

als Prokurator am Reichskammergericht o. ä. Die biographischen Daten zu den einzelnen Respondenten, die aus den Dissertationen gewonnen werden konnten, wurden weiter ergänzt durch die Angaben, welche aus den Universitätsmatrikeln, aus den Katalogen der Leichenpredigten sowie aus der im Institut vorhandenen umfangreichen Kartei Luschins von Ebengreuth über die deutschen Rechtshörer in Italien ermittelt werden konnten. Das Alte Reich in den historischen Grenzen des Westfälischen Friedens von 1648 war der geographische Rahmen: dies bedeutet, daß grundsätzlich nicht versucht wurde, auch die juristischen Dissertationen aus den damaligen niederländischen Fakultäten vollständig zu erfassen. Die Dissertationen und die Juristen aus den habsburgischen Erblanden wurden ebenfalls nicht erfasst. Insgesamt sind inzwischen Daten zu mehr als 8000 Juristen und deren Disputationen gesammelt worden.

Die Aufbereitung, Erschließung und Auswertung einer solchen Masse von Quellen macht den konsequenten Rückgriff auf die elektronische Datenverarbeitung unumgänglich. Seit den Anfängen des Projekts war eines der ersten Probleme, Kriterien zu entwickeln, um die Vielfalt der zur Verfügung stehenden bibliographischen und biographischen Informationen in eine standardisierte und für eine EDV-Bearbeitung geeignete Datenstruktur umzuwandeln. Seit etwa drei Jahren stützt sich das so entwickelte Datenbanksystem auf die Software GOLEM. Die Daten zu jeder juristischen Dissertation und jedem Disputationskandidaten (Respondenten) werden dabei formalisiert und umgewandelt. Die so formalisierten historischen Daten können damit ausgewertet werden. Zu diesem Zweck steht das erschlossene Material in Datenbankform zur Verfügung: Dadurch erweitern sich die Forschungsmöglichkeiten beträchtlich. Zum einen ist eine mehrdimensionale und gegebenenfalls verfeinerte Recherche möglich, in welcher alle in der Datenstruktur enthaltenen Elemente kombiniert werden können. Zum anderen kann die Datenbank Grundlage für historisch-quantitative Auswertungen sein. Universitätsbesuch und -Wechsel der einzelnen Rechtsstudenten von Rechtsfakultät zu Rechtsfakultät mit allen damit verbundenen Wanderungen und Veränderungen von Ideen, Themen, Methoden und Interessen werden damit rekonstruierbar und analysierbar.

II.

Zur Konkretisierung der vorherigen Ausführungen seien nun einige Daten aus der erwähnten Datenbank auf die am Anfang skizzierte Pro-

blematik hin befragt. Zur Veranschaulichung sei auf die statistischen Tabellen und auf die Karten in der Anlage verwiesen. Aufgrund einer Stichprobe von Daten aus den Jahren 1580 – 1630 und einer Totalauswertung für die Jahre 1601 – 1605 wird darin versucht, Universitätsbesuch und jeweiligen Wechsel von Universität zu Universität seitens der deutschen Jurastudenten Anfang des 17. Jahrhunderts für einige bedeutende Rechtsfakultäten jener Zeit zu quantifizieren. Im Bezug auf die ausgewählten Universitäten wird insoweit die Frage beantwortet, mit welcher unterschiedlichen Frequenz die Besucher einer Universität auch bei den übrigen juristischen Fakultäten Hörer waren.

Eine erste Frage drängt sich hier auf: wieviele Rechtsstudenten überhaupt gab es in Deutschland in jener Zeit? Die quantitative Analyse unserer Daten zeigt, daß die Entwicklung keineswegs gleichförmig verlief. Die Daten, die sich aus der Stichprobe gewinnen lassen – welche übrigens durchaus eine Bestätigung in der Totalauswertung finden – reichen vom Jahre 1570 bis zum Ende des 18. Jahrhunderts: die Zeitreihen in den Abbildungen 1 und 2 veranschaulichen deutlich die zeitliche Entwicklung der Universitäts-Immatrikulationen von Juristen und der von diesen abgehaltenen Disputationen während dieser zwei Jahrhunderte. Sie wurden aufgrund der Auswertung der genannten Stichprobe berechnet und gezeichnet. Die Balken in der Abbildung 1 stellen zehnjährige Durchschnittswerte dar; sie geben jeweils die hochgerechnete jährliche Anzahl der bei den Universitäten des Alten Reiches immatrikulierten Rechtshörer und der von diesen abgehaltenen juristischen Disputationen wider. In der zweiten Abbildung werden dieselben Ergebnisse in einer anderen, leicht gewandelten Form vorgestellt: sie zeigt in Prozent den durchschnittlichen Anteil pro Jahrzehnt an Immatrikulationen und an juristischen Disputationen während beider Jahrhunderte. Für die Jahre 1601 – 1605 brauchen wir nicht auf solche Schätzungen zurückzugreifen; hier ermöglicht die Datenbank bereits, absolute Werte heranzuziehen: die Abbildung 3 zeigt, wieviele Rechtskandidaten in jenen Jahren in den einzelnen Universitäten zu juristischen Themen disputierten.

Der Verlauf der Zeitreihe ist bemerkenswert. Zum einen spiegeln sich in manchen abrupten Veränderungen der jährlichen Immatrikulationen- und Disputationenzahlen die Folgen des politischen Geschehens im Alten Reich wider: etwa der Einbruch des Dreißigjährigen Krieges, die militärischen Auseinandersetzungen mit Ludwig XIV. Ende des 17. Jahrhunderts und der Siebenjährige Krieg, welche offenbar nicht ohne

Einfluß auf das Universitätsleben geblieben sind. Zum anderen zeigt es sich, daß die jährliche Anzahl von Rechtshörern an den deutschen Universitäten jener Jahrzehnte eine säkulare Entwicklung erfährt; wir können nämlich beobachten, daß die Anzahl von jährlich immatrikulierten Rechtshörern während beider Jahrhunderte tendenziell wächst und zugleich einen fast zyklischen Verlauf erfährt. Auch die Zahl der jährlich abgehaltenen und gedruckten juristischen Disputationen steigt während des ganzen 17. Jahrhunderts. Am Ende des Jahrhunderts erscheinen jährlich etwa 300 neue juristische Dissertationen. Der Aufschwung dieser Literaturgattung, der wohl im Zusammenhang mit den damaligen universitären Reformbestrebungen (in Halle etwa) zu sehen ist, bricht erst Mitte des 18. Jahrhunderts ab. Zugleich zeigt es sich auch (Abbildung 2), daß das Verhältnis zwischen der Anzahl der immatrikulierten Rechtshörer und derjenigen der in derselben Zeit abgehaltenen juristischen Disputationen wenigstens bis Mitte des 18. Jahrhunderts weitgehend stabil bleibt.

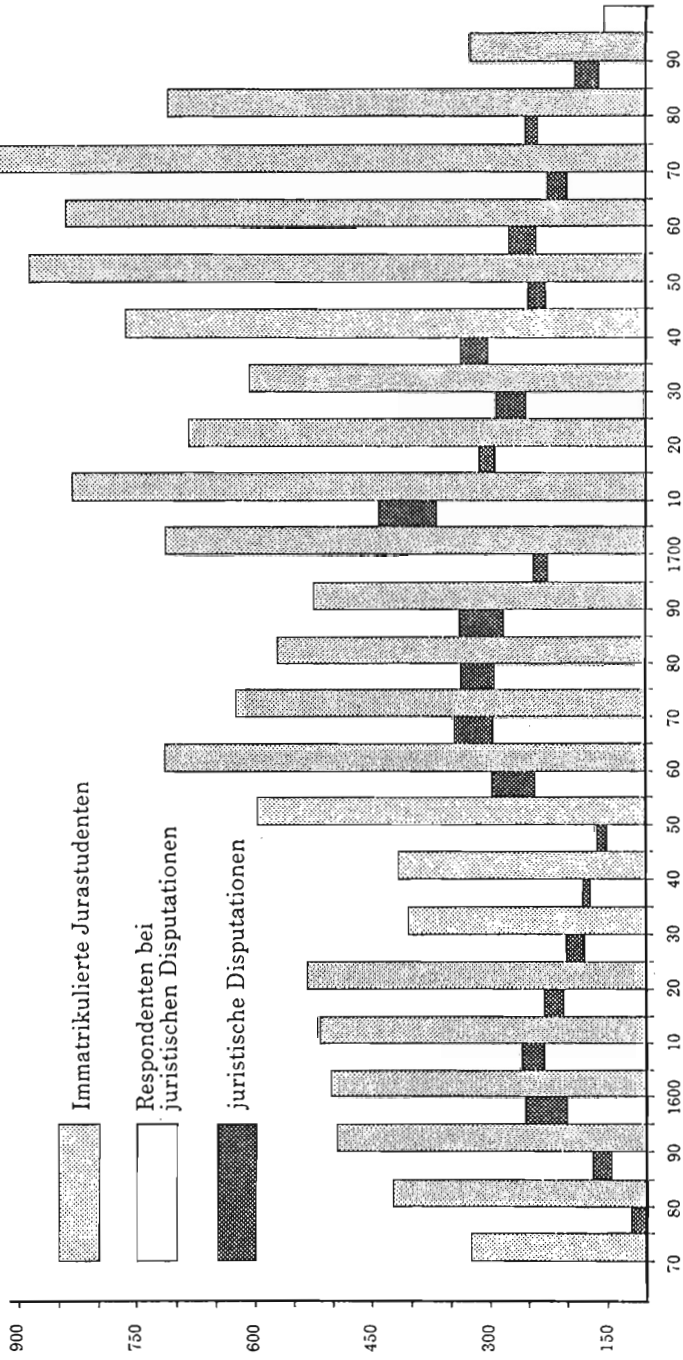
Diese ersten Ergebnisse machen deutlich, daß unser Problem eine nach Jahrzehnten differenzierte Antwort erfordert. Für den vorliegenden Beitrag ist es insoweit notwendig, die Untersuchung auf eine bestimmte Periode zu konzentrieren. Die bisherigen Feststellungen empfehlen, die Epoche zwischen Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts ins Zentrum der Analyse zu stellen: der Verlauf der Zeitreihe zeigt uns nämlich, daß in diesen Jahrzehnten die Zahl der Immatrikulationen von Rechtshörern an den deutschen Universitäten eine erste deutliche Zunahme erfährt. Grundlage der weiteren Erörterungen bilden also die Totalauswertung der Dissertationsliteratur aus den Jahren 1601 – 1605 sowie – als Kontrolle und Ergänzung – die Daten aus dem Querschnitt der Stichprobe für die Jahre 1580 – 1630. Fragt man nach dem prozentualen Anteil der einzelnen Universitäten am Gesamtaufkommen dieser Jahre (vgl. Abbildung 3), so stellt man fest, daß sich daraus ein einigermaßen deutliches Bild gewinnen läßt, obwohl die Daten der Totalauswertung mit denen der Stichprobe hier naturgemäß nicht vollständig übereinstimmen. Die nächste Frage, die sich nun stellt, lautet, wie häufig Rechtshörer damals von einer Universität zu einer anderen wechselten und ob sich dabei besondere Präferenzen und Tendenzen beobachten lassen. Die Daten, die sich darüber aus der Datenbank haben gewinnen lassen, sind in der synthetischen Form von Karten und Tabellen in den Abbildungen 4 – 8 zusammengefaßt. Eine ausführlichere Analyse aller Aspekte, die sich daraus entwickeln lassen können, muß im Rahmen dieses kurzen Beitrages unterbleiben. Versucht man jedoch,

aus der Fülle dieser Daten einen strukturierenden Überblick zu gewinnen, so zeigen sich bemerkenswerte Tendenzen.

Zunächst ist festzuhalten, daß das Wandern von Universitätsort zu Universitätsort bei den damaligen Rechtshörern offenbar außerordentlich beliebt war: Ende des 16. Jahrhunderts besuchte mehr als die Hälfte der damals graduierten Juristen zwischen drei und fünf Universitäten (Abbildung 5). Dabei handelt es sich offensichtlich um eine tief verwurzelte und gleichbleibende Tradition, wenn selbst während der Jahre des Dreißigjährigen Krieges noch etwa 20 – 30 % der deutschen Rechtshörer dasselbe noch tun. Deutliche Unterschiede und Kontinuitäten fallen dabei auf; jede Universität zeigt in der Tat bei den eigenen Besuchern ein besonderes Profil der sonstigen jeweiligen Universitätspräferenzen. Die graphische Skizzierung in Balkendiagrammen in der Abbildung 6 ermöglicht bereits einige zusammenfassende Beobachtungen. Es ist z.B. überraschend, daß noch Anfang des 17. Jahrhunderts ein hoher Anteil von Rechtshörern Italien besucht. Bologna und vor allem Padua stehen bei den deutschen Rechtsstudenten noch hoch im Kurs, wobei diese sich offenbar insbesondere aus den Universitäten Tübingen und Basel rekrutieren. Ein Indiz vielleicht der Langlebigkeit der alten Tradition des *mos italicus* im Rechtsunterricht und des konservativen Festhaltens der Juristen an den Modellen aus dem Spätmittelalter. Die relativ hohe Beliebtheit der Universität Basel findet eine Bestätigung in der kartographischen Darstellung dieser Wanderungsbewegungen in den Abbildungen 4 und 7. Auch hier können die Daten, die aus der Totalauswertung von nur wenigen Jahren gewonnen wurden, naturgemäß nicht voll mit denjenigen aus der Stichprobe übereinstimmen. Es zeigt sich jedoch deutlich, daß ganz häufig diese Universitätsreisen aus den nördlichen und östlichen Studienorten des Reiches über Basel führten und hier nicht selten endeten. Darin findet erneut Bestätigung die überragende Bedeutung der Universität Basel in jenen Jahren bei der Ausbildung der Juristen aus dem Alten Reich, sowohl als Station in der Reise zu einer italienischen Universität als auch vor allem als Promotionsort, wie bereits Mommsen und Kundert vor einigen Jahren gezeigt haben.

In Rahmen einer kurzen wissenschaftlichen Mitteilung kann man über diesen wenigen Beobachtungen nicht hinausgehen. Sie bestätigen jedoch die Erwartung, daß die am Anfang dieses Beitrages kurz skizzierte Forschungsstrategie neue Perspektiven bei der Geschichte der deutschen Juristen bieten kann. Neue Methoden und die Heranziehung

von bisher unbeachteten Quellen bieten wohl die Chance, alte Fragen der Universitäts- und Rechtsgeschichte neu zu beantworten.



Die Juristen im Alten Reich 17. – 18. Jahrhundert

Prozentuale Anteile pro Jahrzehnt von immatrikulierten Jurastudenten, juristischen Disputationen und Respondenten bei Disputationen.

Stichprobe (Familiennamen mit dem Anfangsbuchstaben E. Anzahl: 3519. Auswahlatz: 2,8 %)

- Immatrikulierte Jurastudenten
- juristische Disputationen
- Respondenten bei juristischen Disputationen

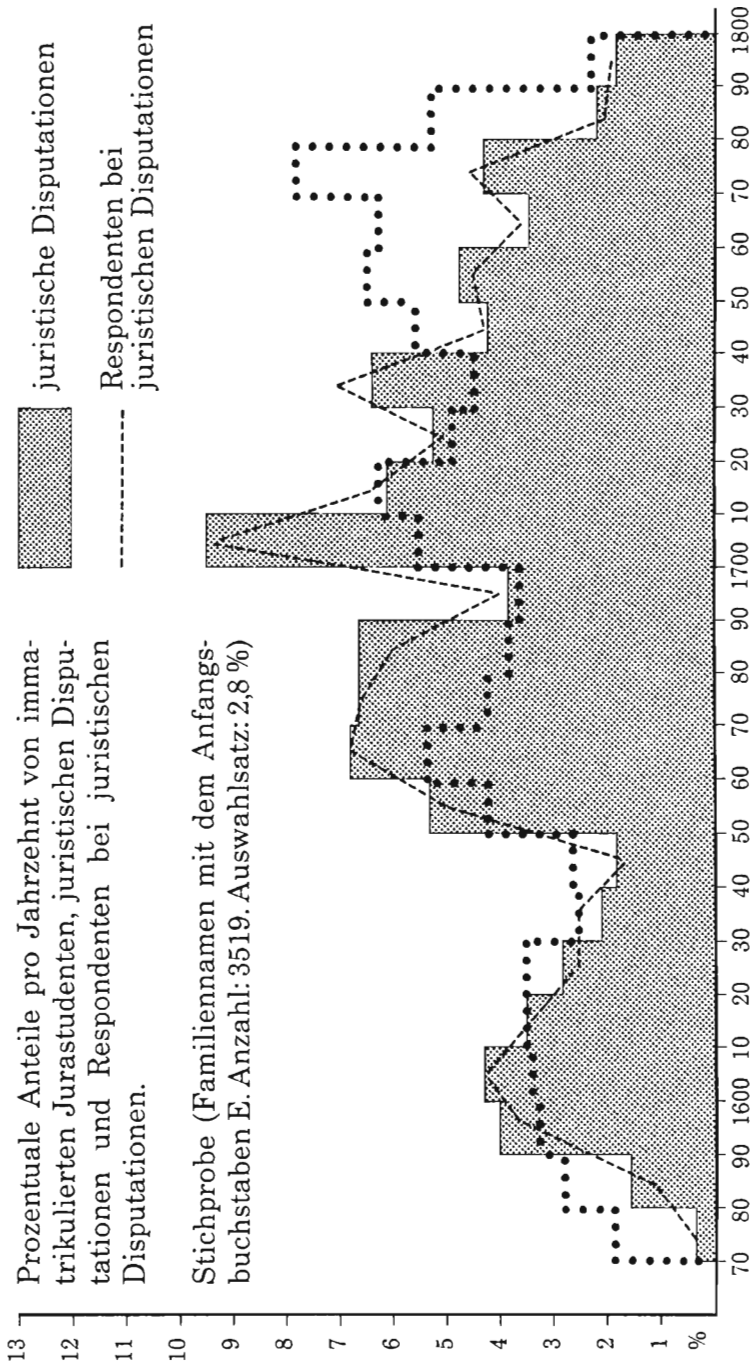


Bild 2

1601 – 1605

Anzahl der in den einzelnen Universitäten über juristische Themen disputierenden Respondenten.

(In den Jahren 1601 – 1605 sind insgesamt 951 juristische Dissertationen von 716 Respondenten nachweisbar.)

Altdorf	43 (6 %)
Jena	142 (19,8 %)
Basel	126 (17,5 %)
Köln	89 (12,4 %)
Erfurt	11 (1,5 %)
Leiden	10 (1,3 %)
Franeker	48 (6,7 %)
Leipzig	1
Frankfurt/Oder	6 (0,8 %)
Marburg	24 (3,3 %)
Greifswald	–
Rostock	1
Heidelberg	7 (0,9 %)
Strassburg	10 (1,3 %)
Helmstedt	87 (12,1 %)
Tübingen	32 (4,4 %)
Herborn	20 (2,7 %)
Wittenberg	8 (1,1 %)
Ingolstadt	5 (0,6 %)
Würzburg	42 (5,8 %)

Bild 3

1570 – 1649

DIE JURISTEN IM ALTEN REICH

Universitätswechsel der Jurastudenten zwischen 1570 und 1649

Anzahl besucher Universitäten	1570 – 1579	1580 – 1589	1590 – 1599	1600 – 1609	1610 – 1619	1620 – 1629	1630 – 1639	1640 – 1649
1. Universität	21 (32,3)	30 (31,5)	38 (35,5)	47 (42,7)	49 (43,3)	51 (45,1)	49 (58,3)	47 (54,6)
2. Universität	12 (18,4)	18 (18,9)	25 (23,3)	31 (28,1)	33 (29,2)	36 (30,7)	13 (15,4)	20 (23,2)
3. Universität	15 (23,0)	23 (24,2)	21 (19,6)	16 (14,5)	21 (18,5)	21 (17,9)	13 (15,4)	8 (9,3)
4. Universität	7 (10,7)	14 (14,7)	12 (11,2)	7 (6,3)	9 (7,9)	7 (5,9)	8 (9,5)	6 (6,9)
5. Universität	11 (16,9)	12 (12,6)	12 (11,2)	10 (9,0)	4 (3,5)	6 (5,1)	3 (3,5)	5 (5,8)
Anzahl der Immatrik.	65	95	107	110	113	117	84	86

Die Zahlen sind geschätzt aufgrund einer Stichprobe (Familiennamen mit dem Anfangsbuchstaben E).

Die Prozentanteile sind auf der Basis der in den einzelnen Jahrzehnten ermittelten Gesamtzahl der Universitätsimmatrikulationen errechnet.

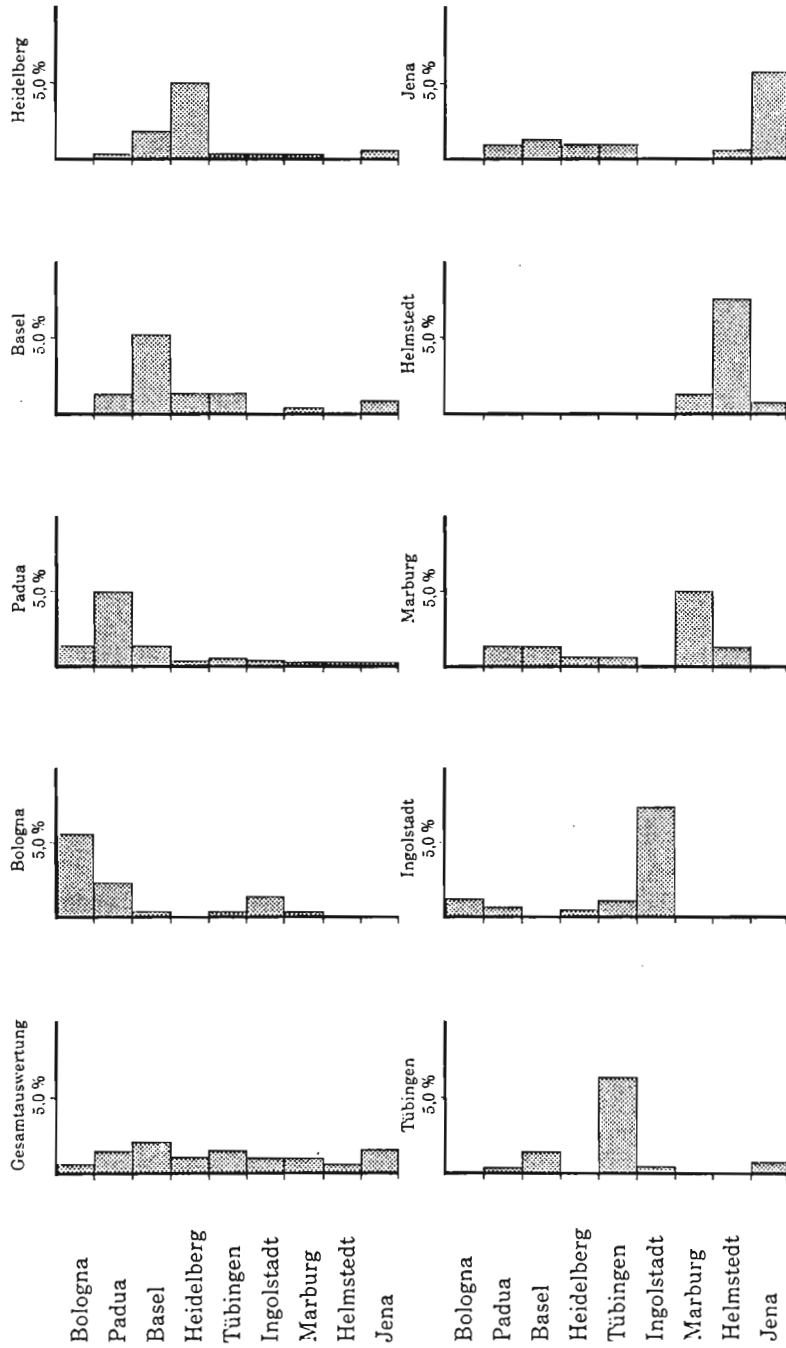
Die angegebenen Summen der Immatrikulationen entsprechen nicht der Summe der Einzelposten, da einzelne Studenten mehrfach in die Zählung aufzunehmen waren.

Bild 5

DIE JURISTEN IM ALTEN REICH

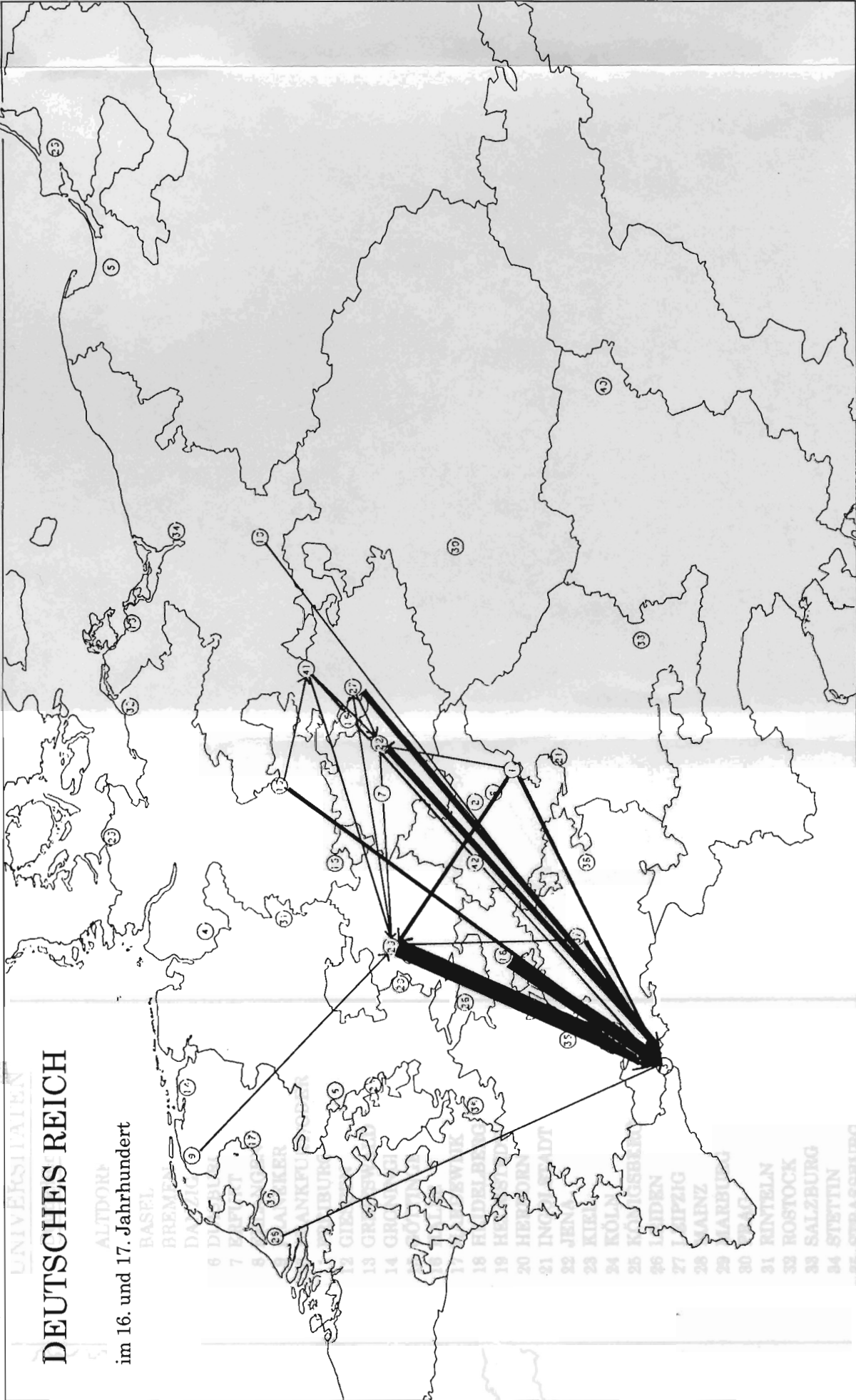
Universitätsbesuch 1580 - 1630

Universitätswechsel der Jurastudenten einzelner Universitäten.
Gesamtzahl der einzelnen Immatrikulationen: 437
Stichprobe (Familiennamen mit dem Anfangsbuchstaben E,
Anzahl: 288, Auswahlatz: 2,8 %).



UNIVERSITÄTEN im Deutschen Reich

- 1 ALTENDORF
- 2 BAMBERG
- 3 BASEL
- 4 BREMEN
- 5 DANZIG
- 6 DUISBURG
- 7 ERFURT
- 8 ERLANGEN
- 9 FRANKER
- 10 FRANKFURT/ODER
- 11 FREIBURG
- 12 GIESSEN
- 13 GREIFSWALD
- 14 GRONINGEN
- 15 GÖTTINGEN
- 16 HALLE
- 17 HARDEWIJK
- 18 HEIDELBERG
- 19 HELMSTEDT
- 20 HERBORN
- 21 INGOLSTADT
- 22 JENA
- 23 KIEL
- 24 KÖLN
- 25 KÖNIGSBERG
- 26 LEIDEN
- 27 LEIPZIG
- 28 MAINZ
- 29 MARBURG
- 30 PRAG
- 31 RINTELN
- 32 ROSTOCK
- 33 SALZBURG
- 34 STETTIN
- 35 STRASSBURG
- 36 TRIER
- 37 TÜBINGEN
- 38 ULM
- 39 UTRECHT
- 40 WIEN
- 41 WITTENBERG
- 42 WÜRZBURG



DEUTSCHES REICH

im 16. und 17. Jahrhundert

1601 – 1605

Universitätswanderungen von Respondenten juristischer Disputationen.
(Berücksichtigt sind alle mehr als zweimaligen Universitätswechsel.)

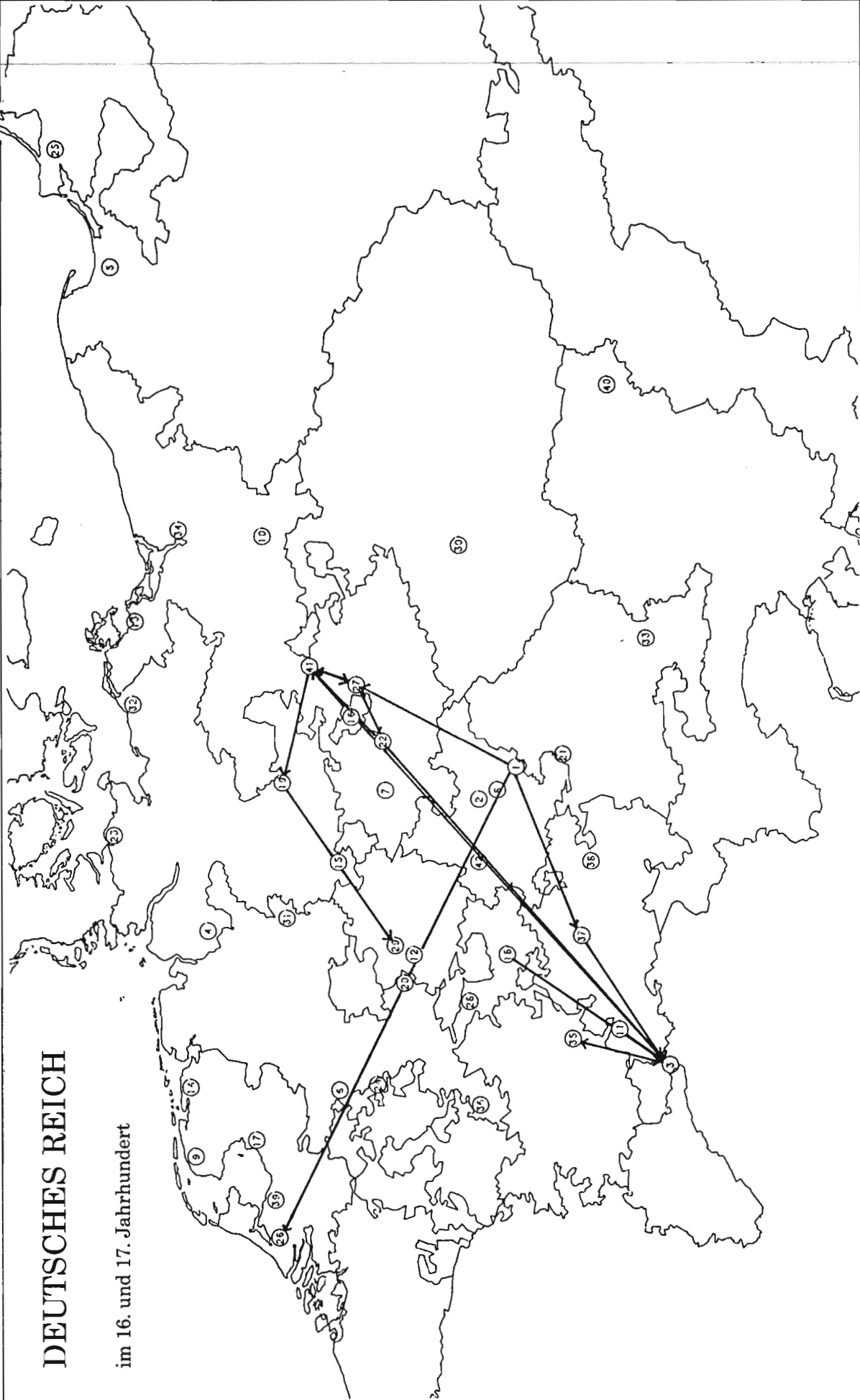
- 3 – 5 Universitätswechsel
- 6 – 10 Universitätswechsel
- 11 – 15 Universitätswechsel
- 16 u. m. Universitätswechsel

UNIVERSITÄTEN
im Deutschen Reich

- 1 ALTDORF
- 2 BAMBERG
- 3 BASEL
- 4 BREMEN
- 5 DANZIG
- 6 DUISBURG
- 7 ERFURT
- 8 ERLANGEN
- 9 FRANKER
- 10 FRANKFURT/ODER
- 11 FREIBURG
- 12 GIESSEN
- 13 GREIFSWALD
- 14 GRONINGEN
- 15 GÖTTINGEN
- 16 HALLE
- 17 HARDEWIJK
- 18 HEIDELBERG
- 19 HELMSTEDT
- 20 HERBORN
- 21 INGOLSTADT
- 22 JENA
- 23 KIEL
- 24 KÖLN
- 25 KÖNIGSBERG
- 26 LEIDEN
- 27 LEIPZIG
- 28 MAINZ
- 29 MARBURG
- 30 PRAG
- 31 RINTELN
- 32 ROSTOCK
- 33 SALZBURG
- 34 STETTIN
- 35 STRASSBURG
- 36 TRIER
- 37 TÜBINGEN
- 38 ULM
- 39 UTRECHT
- 40 WIEN
- 41 WITTENBERG
- 42 WÜRZBURG

DEUTSCHES REICH

im 16. und 17. Jahrhundert



1580 – 1630

Universitätswanderungen der immatrikulierten Jurastudenten in den Jahren 1580 – 1630.
Analyse einer Stichprobe (Familiennamen mit dem Anfangsbuchstaben E. Anzahl: 311.
Auswahlsatz: 2,8 %).
Nachweisbare Universitätswechsel: 584.
In der kartographischen Darstellung sind nur die Wanderungsbewegungen von mehr als
0,5 % der Gesamtzahl berücksichtigt.

1580 – 1630

Universitätswanderungen der immatrikulierten Jurastudenten

Stichprobe (Familiennamen mit dem Anfangsbuchstaben E. Anzahl: 311. Auswahlatz: 2,8 %). Nachweisbare Universitätswechsel: 584.

Berücksichtigt sind nur Universitätswechsel von mehr als 0,5 % der Gesamtzahl.

Erste besuchte Univ.		Zweite besuchte Univ.	
Altdorf	35 (5,9 %)	Leiden (0,5 %);	Leipzig (0,5 %); Tübingen (1,1 %)
Basel	41 (7,0 %)	Padua (0,5 %);	Strassburg (0,5 %)
Bologna	22 (3,7 %)	Siena (1,3 %)	
Franeker	8 (1,3 %)		
Freiburg	10 (1,7 %)	Basel (0,5 %)	
Genf	14 (2,3 %)	Basel (0,5 %);	Padua (0,5 %)
Heidelberg	23 (3,9 %)	Basel (0,5 %)	
Helmstedt	28 (4,7 %)	Marburg (0,5 %)	
Herborn	8 (1,3 %)		
Ingolstadt	34 (5,8 %)	Bologna (0,5 %);	Siena (0,5 %)
Jena	34 (5,8 %)	Basel (0,5 %);	Wittenberg (0,7 %)
Köln	20 (3,4 %)		
Leiden	37 (6,3 %)		
Leipzig	18 (3,0 %)	Jena (0,7 %);	Wittenberg (0,5 %)
Marburg	19 (3,2 %)		
Padua	32 (5,4 %)	Bologna (0,8 %);	Siena (1,8 %)
Perugia	9 (1,5 %)	Siena (0,8 %)	
Rostock	10 (1,7 %)		
Siena	30 (5,1 %)	Bologna (0,8 %);	Padua (1,0 %)
Strassburg	22 (3,7 %)	Basel (0,5 %)	
Tübingen	47 (8,0 %)	Basel (0,5 %)	
Wittenberg	30 (5,1 %)	Basel (0,5 %);	Helmstedt (0,5 %); Leipzig (0,5 %)
Würzburg	8 (1,3 %)		

Bild 8